Die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung betreffend das Seniorenstift Ingelfingen, Josef-Rilling-Straße 1 in 74653 Ingelfingen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 02.04.2020 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ingelfingen notbekanntgemacht gem. § 1 Abs. 5 S. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO).

23. April 2020

**Allgemeinverfügung**

**zur Aufhebung der Allgemeinverfügung**

**betreffend dem Seniorenstift Ingelfingen, Josef-Rilling-Straße 1 in 74653 Ingelfingen**

**zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2**

**vom 02.04.2020**

1. Die Allgemeinverfügung betreffend dem Seniorenstift Ingelfingen in der Josef-Rilling-Straße 1 in 74653 Ingelfingen

zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2

vom 02.04.2020 wird aufgehoben.

1. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

**WEITERE HINWEISE**

Die Empfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen des Robert-Koch-Institutes vom 14.04.2020 sollen weiterhin berücksichtigt werden.

Diese Allgemeinverfügung hat keine Auswirkungen auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona VO) in der jeweils gültigen Fassung und die Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Verlassens bestimmter Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Heimbewohner – CoronaVO Heimbewohner) in der jeweils gültigen Fassung.

**BEGRÜNDUNG**

Am 02.04.2020 wurde das Seniorenstift Ingelfingen in der Josef-Rilling-Straße 1 in 74653 Ingelfingen von der Stadt Ingelfingen unter Quarantäne gestellt, alle Bewohner und Mitarbeiter der Einrichtung, die nicht mit SARS-CoV-2 infiziert waren, als Kontaktpersonen der Kategorie I (K1) nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts eingestuft und verschiedene (Schutz-)Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG und § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 und § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG angeordnet.

Seither sind keine weiteren Personen in der Einrichtung positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden oder haben Symptome entwickelt, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen.

Aus diesem Grund hat das Gesundheitsamt vorgeschlagen, die Allgemeinverfügung betreffend dem Seniorenstift Ingelfingen, Josef-Rilling-Straße 1 in 74653 Ingelfingen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 02.04.2020 aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung wird daher gem. § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung für die Zukunft widerrufen.

Die Allgemeinverfügung trifft die Stadt Ingelfingen als Ortspolizeibehörde. Sie ist gem.

§ 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) zuständige Behörde. Die zuständige Behörde erlässt die Maßnahmen gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 6 IfSG auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

Die Allgemeinverfügung wird im Internet gem. § 1 Abs. 5 S. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) notbekanntgemacht, was bedeutet, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Ingelfingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ingelfingen mit Sitz in 74653 Ingelfingen erhoben werden.

Ingelfingen, den 23. April 2020

Gez. Michael Bauer

Bürgermeister